

Niederschrift

über die Gemeinderatssitzung

am 21.12.2018 im Gemeindeamt Kaunerberg; Beginn: 19.00 Uhr Ende: 20.00 Uhr

Anwesende: Bgm. Peter Moritz, Bgmstv. Nigg Martin, Partl Günter, Hafele Erwin, Hann Bruno, Neuner Andreas, Hafele Manfred, Neuner Gottlieb, Wille Sabine und Maaß Franz;

Entschuldigt: Klotz Gertraud;

Schriftführer: Stefan Schwarz;

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit;
2. Genehmigung und Unterfertigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung;
3. Beschlussfassung über die Änderung der Müllabfuhrordnung;
4. Voranschlag 2019 und Mittelfristiger Finanzplan 2019 bis 2023;
5. Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen;
6. Anträge, Anfragen, Allfälliges;

Pkt. 1 der Tagesordnung:

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäte stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Pkt. 2 der Tagesordnung:

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 21.11.2018 wird einstimmig genehmigt.

Pkt. 3 der Tagesordnung:

Folgende abgeänderte Müllabfuhrordnung wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen:

MÜLLABFUHRORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunerberg hat mit Beschluss vom 21.12.2018 nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008 in der gültigen Fassung nachfolgende Müllabfuhrordnung erlassen.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 70/2017. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnis gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Kaunerberg, wobei die Grundeigentümer bzw. sonst hierüber Verfügungsberechtigten ihre Abfälle an nachfolgenden Sammelstellen zur Abfuhr lt. Abfuhrplan bereitstellen müssen:

- für den Weiler Ebene: Parkplatz bei der Einmündung der Straße Ebene in die L 64 Kaunerstraße
- für den Weiler Martinsbach: bei der Einmündung Martinsbachstraße in die L 64 Kaunerstraße
- für die Weiler Grünig, Bichlwies, Wiese und Oberfalpetan: Am Parkplatz an der Abzweigung zur Straße Wiese (Kaltenbrunn Bereich Anschlagtafel)
- für die Weiler Unterfalpetan, Tilge, Mühle, Prantach, Poschackerl, Posch, Brauneben, Schnadigen, Nöckels, Aifner Stein, Falpaus, Obergaiswies, Obwals, Schliere, Falösens, Untergaiswies und Goldegg: Beim Bauhof der Gemeinde Kaunerberg (Alte Feuerwehrhalle)

2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:

- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
- b) sonstige Abfälle;
- c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zur Sammelstelle im Recyclinghof zu bringen sind;

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:

Restmüll:

Restmüll wird monatlich am Dienstag gemäß Abfuhrplan abgeholt. Es sind Restmüllsäcke 60 Liter mit aufgeklebter gültiger Müllwertmarke zu verwenden. Müllsäcke und –wertmarken sind im Gemeindeamt abzuholen. Aus organisatorischen Gründen ist die Bereitstellung der Restmüllsäcke für die öffentliche Müllabfuhr für das jeweilige Kalenderjahr bis 15. Dezember des Vorjahres im Gemeindeamt bekannt zu geben!

Auf Wunsch der Bürger kann Restmüll im Recyclinghof Kaunertal zu den Öffnungszeiten abgegeben werden. Dabei ist die Recyclinghofkarte mitzuführen, damit der Bürger automatisch identifiziert und der Restmüll verwogen und zugeordnet werden kann!

Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle:

Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden 14 täglich gemäß Abfuhrplan abgeholt. Es sind 120 Liter Biomülltonnen mit Datenträger zu verwenden. Aus organisatorischen Gründen ist die Bereitstellung der Biomülltonnen für die öffentliche

Müllabfuhr für das jeweilige Kalenderjahr bis 15. Dezember des Vorjahres im Gemeindeamt bekannt zu geben!

Auf Wunsch der Bürger können biologisch verwertbare Siedlungsabfälle im Recyclinghof Kaunertal zu den Öffnungszeiten abgegeben werden. Dabei ist die Recyclinghofkarte mitzuführen, damit der Bürger automatisch identifiziert und der Restmüll verwogen und zugeordnet werden kann!

Andere Behältergrößen können nach Freigabe durch die Gemeinde benutzt werden

2) Festlegung der Mindestbehältervolumen: (Mindestabgabemenge)

a) für den Restmüll werden 30 kg pro Einwohner und Jahr festgelegt

b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden 40 kg pro Einwohner und Jahr festgelegt.

3) Mülltonnen bzw. Müllsäcke werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt

4) Die Behälter für Restmüll werden entsprechend dem Müllabfuhrplan von der öffentlichen Müllabfuhr monatlich abgeholt.

Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden entsprechend dem Müllabfuhrplan von der öffentlichen Müllabfuhr 14 tägig abgeholt.

Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber

Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt

b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können

c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können

5) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.

§ 5

Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

1) Der Sperrmüll kann zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof kostenpflichtig abgegeben werden.

2) Sperriger Haushaltsschrott und Altholz sind getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Holz, mineralische Baurestmassen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen

Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.

2) **Altglas** ist zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.

3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

4) **Altpapier und Kartonagen** sind zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

5) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

a) *Metallverpackungen* sind zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

Spraydosen, nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

b) *Haushaltsschrott:*

Haushaltsschrott ist zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof abzugeben.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

6) **Elektroaltgeräte:**

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

7) **Speisefette/-öle**

Speisefette und -öle sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof einzubringen

8) Alttextilien

Alttextilien sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

9) Mineralische Baurestmassen

Mineralische Baurestmassen sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Abfällen geeignet ist

2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.

3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben oder am Recycling abzugeben!

4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Abfälle auf dem eigenem Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).

5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind am Recyclinghof ganzjährig zu den ortsüblich kundgemachten Sammelterminen in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 8

Verwendung und Reinigung der Behälter

1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintangehalten wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.

2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Grundeigentümer zu erfolgen.

3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der gültigen Fassung bestraft.

§ 10 In-Kraft-Treten

1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Kaunerberg tritt mit 08.01.2019 in Kraft.

2) Gleichzeitig verlieren alle früheren Müllabfuhrordnungen der Gemeinde ihre Gültigkeit.

Pkt. 4 der Tagesordnung:

Der vom Bürgermeister vorgelegte Entwurf des Haushaltsplanes für das Verwaltungsjahr 2019 wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

Das veranschlagte Erfordernis beträgt:

im ordentlichen Haushalt	Euro 1.561.700,--
im außerordentlichen Haushalt	Euro 0,--
<u>Gesamterfordernis</u>	<u>Euro 1.561.700,--</u>

und erscheint mit den Einnahmen in gleicher Höhe gedeckt.

Weiter wird beschlossen, dass Abweichungen zwischen dem Ansatz im Voranschlag und dem tatsächlichen Ergebnis für die Genehmigung der Jahresrechnung ab einem Betrag von Euro 15.000,- zu erläutern sind.

Der im Entwurf vorgelegte mittelfristige Finanzplan für Jahre 2020 bis 2023 wird einstimmig genehmigt.

Pkt. 5 der Tagesordnung:

Folgende Haushaltsüberschreitungen werden einstimmig genehmigt:				
HHst	Bezeichnung	Ansatz	Ergebnis	Überschreitung
010-510	Geldbezüge Bed. Zentralamt	55000	58388,93	-3388,93
010-581	Dienstgeberbtrg SV Zentralamt	11700	12505,8	-805,8
010-728	Datenverarbeitungskosten Kufgem	17000	17473,5	-473,5
163-7293	FF Schulungskosten	2500	3200	-700

211-728	VS Rundfunkgebühren	505,8	555,06	-49,26
612-400	Gebrauchsgüter	1835,69	1978,78	-143,09
612-581	Dienstgeberbtrg SV Gdearbeiter	15000	15190,2	-190,2
612-6119	Einmalige Instandh Gemstraßen	8485,06	9418,86	-933,8
612-617	Instandhaltung Fahrzeuge	13767,58	13964,62	-197,04
742-043	Klauenpflegestand	0	2900	-2900
742-403	KLAR Obstbäume	0	270	-270,00
814-401	Streumaterial	11000	11960,7	-960,70
846-511	Geldbezüge Reinigungskraft	5800	6080,53	-280,53
846-581	Dienstgeberbtrg SV Reinigungskraft	583,61	689,74	-106,13
846-600	Strom	4578,06	4965,06	-387,00
			Summe:	-11.785,98

Die Bedeckung erfolgt durch Mehreinnahmen oder durch Unterschreitungen bei folgenden				
Haushaltsstellen:				
134+861	Landeszuschuss Waldaufsichtskost	22000	23513,57	1.513,57
240+810	Elternbeiträge KK und KI	5500	7960,53	2.460,53
840+8241	Pacht- und Anerkennungszinsen	2000	9977,82	7.977,82
			Summe:	11.951,92

Pkt. 6 der Tagesordnung:

Der Gemeinderat Hafele Manfred fragt nach, ob der Falkaunsweg im Winter 2018/19 geöffnet ist. Der Bürgermeister berichtet, dass der Weg offen, bzw. die Rodelbahn im Winter geöffnet ist.

Der Bürgermeister informiert, dass Anfang Februar eine Bauausschusssitzung stattfinden wird. Die nächste Gemeinderatsitzung wird Ende Februar oder Anfang März sein.

Der Bürgermeister bedankt sich beim Bürgermeister Stellvertreter, dem Gemeinderat, dem Überprüfungsausschuss und der Verwaltung für die gute und konstruktive Zusammenarbeit im Jahr 2018 und lädt zur anschließenden Weihnachtsfeier herzlich ein.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Die Gemeinderatsmitglieder: